

**Erlass**  
**betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die ehrenamtlichen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen  
und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen  
Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Brand- und  
Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten  
(Unfallentschädigungserlass)**  
**vom 31. Mai 2019 (StAnz. S. 578), geändert durch  
Erlass vom 15. Dezember 2025 (StAnz. 4/2026 S. 99)  
in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung**

Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz (ASB, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste, DLRG, DRK, JUH, MHD, THW, weitere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 HBKG anerkannte Träger) und die ehrenamtlichen Angehörigen der von den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten, die im Feuerwehrdienst beziehungsweise im Dienst des Katastrophenschutzes des Landes einen Unfall erleiden, gewähre ich zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach §§ 26 ff. des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der darauf entfallenden Mehrleistungen nach § 94 SGB VII in Verbindung mit den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für den in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII genannten Personenkreis eine zusätzliche, einmalige und freiwillige Unfallentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt bei Invalidität bis zu 75.000 Euro, im Todesfall 32.000 Euro.

Die Höhe der einmaligen Kapitalabfindung wird in dreijährigem Turnus überprüft und auf der Basis der durch den Verbraucherpreisindex festgestellten Preisentwicklung nach oben angepasst.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich die bestandskräftigen Bescheide des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Rente nach § 62 Abs. 1 SGB VII zugrunde, die mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der oder die im Feuerwehrdienst der Kommune oder im Dienst des Katastrophenschutzes des Landes Verletzte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 75.000 Euro, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird.

Eine Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 32.000 Euro wird den Hinterbliebenen zur gesamten Hand gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Nach der Mehrleistungssatzung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVG), bei der die Helferinnen und Helfer des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Technischen Hilfswerks (THW) versichert sind, wird im Todesfall keine Einmalzahlung an Hinterbliebene geleistet. Eine Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 77.000 Euro wird deshalb den Hinterbliebenen von Helferinnen und Helfern des DRK und des THW zur gesamten Hand gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Eine Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 77.000 Euro wird der oder dem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partnerin oder Partner der oder des Getöteten gezahlt. Die oder der in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Partnerin oder Partner der oder des Getöteten zählt nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach §§ 63 ff. SGB VII, weshalb diese oder dieser keine Leistungen vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger erhalten können. Die durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Todesfall an Hinterbliebene nach §§ 63 ff. SGB VII gewährte Einmalzahlung in Höhe von 45.000 Euro wird durch die einmalige Kapitalabfindung des Landes im Todesfall für die oder den in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partnerin oder Partner der oder des Getöteten aufgefangen.

Das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft ist nachzuweisen. Eine solche eheähnliche Gemeinschaft muss als gegenseitige „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ von gewisser Dauer charakterisiert werden (vergleiche Urteil BVerfG vom 17. November 1992, Az.: 1 BvL 8 / 87, 2. amtlicher Leitsatz). Dazu ist eine zum Unfallzeitpunkt bestehende häusliche Gemeinschaft zwingend, alleine aber nicht ausreichend. Über den Nachweis einer zum Unfallzeitpunkt bestehenden gemeinsamen Meldeadresse hinaus, kann der Nachweis beispielsweise auf der Basis

- eines gemeinsam unterzeichneten Miet- oder Kaufvertrages der bewohnten Immobilie,
  - gemeinsam abgeschlossener Versicherungsverträge,
  - eines gemeinsamen Bankkontos,
  - eines Nachweises über die gemeinsame Versorgung von Kindern,
  - eines gemeinsam abgeschlossenen Kreditvertrages,
- oder vergleichbarer Belege erfolgen.

Mit Zustimmung der oder des Betroffenen informiert der gesetzliche Unfallversicherungsträger das Hessische Ministerium des Innern und für Sport über das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen, einmaligen Kapitalabfindung ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zugunsten der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und der ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten durch den Aufgabenträger.

Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche, einmalige Kapitalabfindung nicht angerechnet.

Anträge auf Leistungen der einmaligen Unfallentschädigung sind mir binnen zwölf Monaten nach dem Eintreten der Bestandskraft des Bescheides des jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Hessen, Unfallversicherung Bund und Bahn) über die Feststellung einer Rente vorzulegen.

Dieser Erlass gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren.

Der Erlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten vom 20. August 2016 (StAnz. S. 934, 998) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 2019

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

- V 3 - 65 b 02.07.24 - 01 - 19/001 -